



Inhaltsangabe:	Seite
1. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Nördlich der Raiffeisenstraße – westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	2
2. Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	6
3. Rückwirkende Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg	9
4. Anlegung eines Grundbuches für ein Grundstück in der Gemarkung Ascheberg durch das Amtsgericht Lüdinghausen	12
5. Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stever-Lüdinghausen“	13

Bekanntmachung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,89 Hektar Fläche umfassenden Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Ascheberg, Flur 85 und umfasst die Flurstücke 455, 456, 457, 613 tlw. und 614 sowie die nordwestlich daran angrenzende Fläche des Flurstückes 454.. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigefügt ist.

Anlass für die Aufstellung dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die Standortverlagerung des Feuerwehrgerätehauses Ascheberg und eine gewerbliche Entwicklung bauleitplanerisch zu sichern. Zu diesem Zweck soll die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzte Fläche umgewandelt werden in „Gewerbliche Baufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ nebst Begründung, Umweltbereich, Artenschutzprüfung, umweltbezogener Stellungnahme liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 11.02.2019 bis zum 11.03.2019
(mit Ausnahme des 28.02.2019 nachmittags)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 21 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung und Begründung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (Büro Drees & Huesmann, 17.01.2019)
- Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (Büro öKon, 17.01.2019)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (Büro öKon, 21.09.2018)
- Machbarkeitsstudie für einen Planentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg (Büro Uppenkamp und Partner, 04.07.2016)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse: www.ascheberg.de > Bauen & Wohnen > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Bauleitplanverfahren .

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Insbesondere werden die Themen Immissionsschutz, hier Verkehr behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Altlasten und Bergbau getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (ökon GmbH, Münster, 17.01.2019)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) für die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (öKon GmbH, Münster, 21.09.2018)
- c) Machbarkeitsstudie für einen Planentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg (Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus, 04.07.2016)

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 13.11.2018:

Themen: Immissionsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Mensch und menschliche Gesundheit,

b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.11.2018:

Thema: Bergbau

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Boden

c) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 05.11.2018:

Thema: Denkmal

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Kulturgüter

d) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Emmerbach“ vom 02.11.2018:

Thema: wasserwirtschaftliche Belange

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Wasser

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Auf den Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 01.02.2019
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ der Gemeinde Ascheberg

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,77 Hektar Fläche umfassenden Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Ascheberg, Flur 85 und umfasst die Flurstücke 455, 456, 457, 613 tlw. und 614. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigelegt ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ ist, einen Teil der westlich der Lüdinghauser Straße und nördlich der Raiffeisenstraße gelegenen landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit der Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße als Gewerbe- und Mischgebiet zu entwickeln. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ nebst Begründung, Umweltbereich, Artenschutzprüfung, umweltbezogener Stellungnahme liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 11.02.2019 bis zum 11.03.2019
(mit Ausnahme des 28.02.2019 nachmittags)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 21 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (Büro Drees & Huesmann, 17.01.2019)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (Büro öKon, 17.01.2019)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (Büro öKon, 21.09.2018)
- Machbarkeitsstudie für einen Planentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg (Büro Uppenkamp und Partner, 04.07.2016)

- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse: www.ascheberg.de > Bauen & Wohnen > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Bauleitplanverfahren,

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Insbesondere werden die Themen Immissionsschutz, hier Verkehr behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Altlasten und Bergbau getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (ökon GmbH, Münster, 17.01.2019)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (ökon GmbH, Münster, 21.09.2018)
- c) Machbarkeitsstudie für einen Planentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg (Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus, 04.07.2016)

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 13.11.2018:

Themen: Immissionsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Mensch und menschliche Gesundheit,

- b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.11.2018:

Thema: Bergbau

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Boden

c) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 05.11.2018:

Thema: Denkmal

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Kulturgüter

d) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Emmerbach“ vom 02.11.2018:

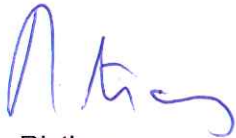
Thema: wasserwirtschaftliche Belange

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Wasser

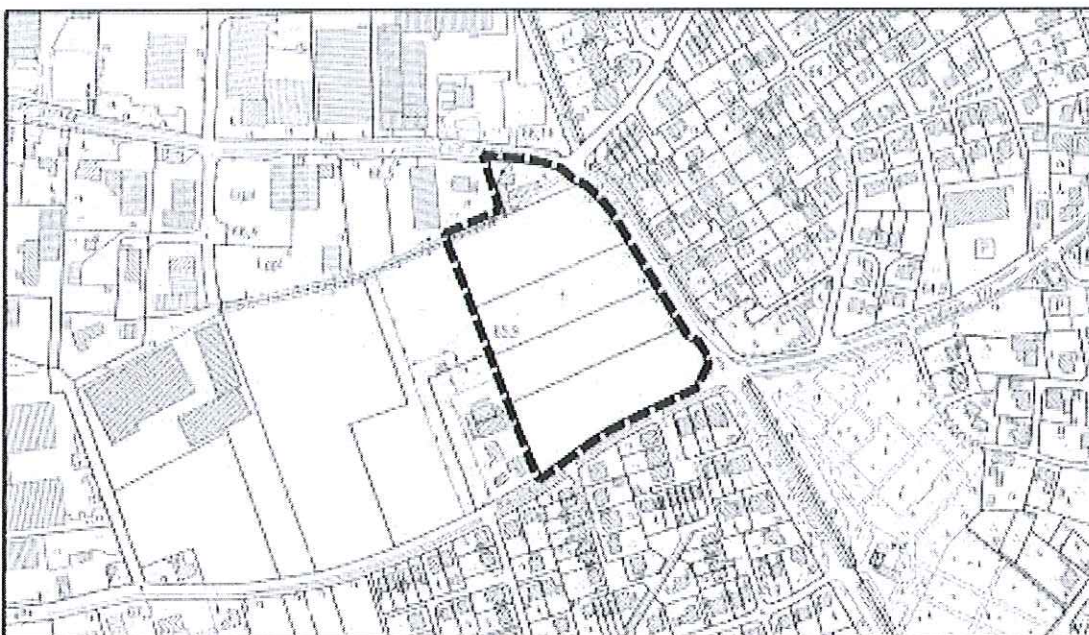
Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Auf den Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 01.02.2019
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes
A 68 „Feuerwerrgerätehaus Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkende Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 den Bebauungsplan A 64 „Hemmen“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Die Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg über den Bebauungsplan A 64 „Hemmen“ vom 17.10.2017 wurde am 25.01.2018 und am 01.08.2018 rückwirkend zum 25.01.2018 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wurde ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan A 64 „Hemmen“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Er tritt rückwirkend zum 25.01.2018 in Kraft.

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes und der sonstige Geltungsbereich für die externe Kompensationsmaßnahme K1 ist aus den nachfolgenden Übersichtsplänen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, ersichtlich.

Am südwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Davensberg und nördlich des Hauses Byink wird durch das Plangebiet Wohnbauland arrondiert, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken entsprechen zu können.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt seit dem 25.01.2018 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

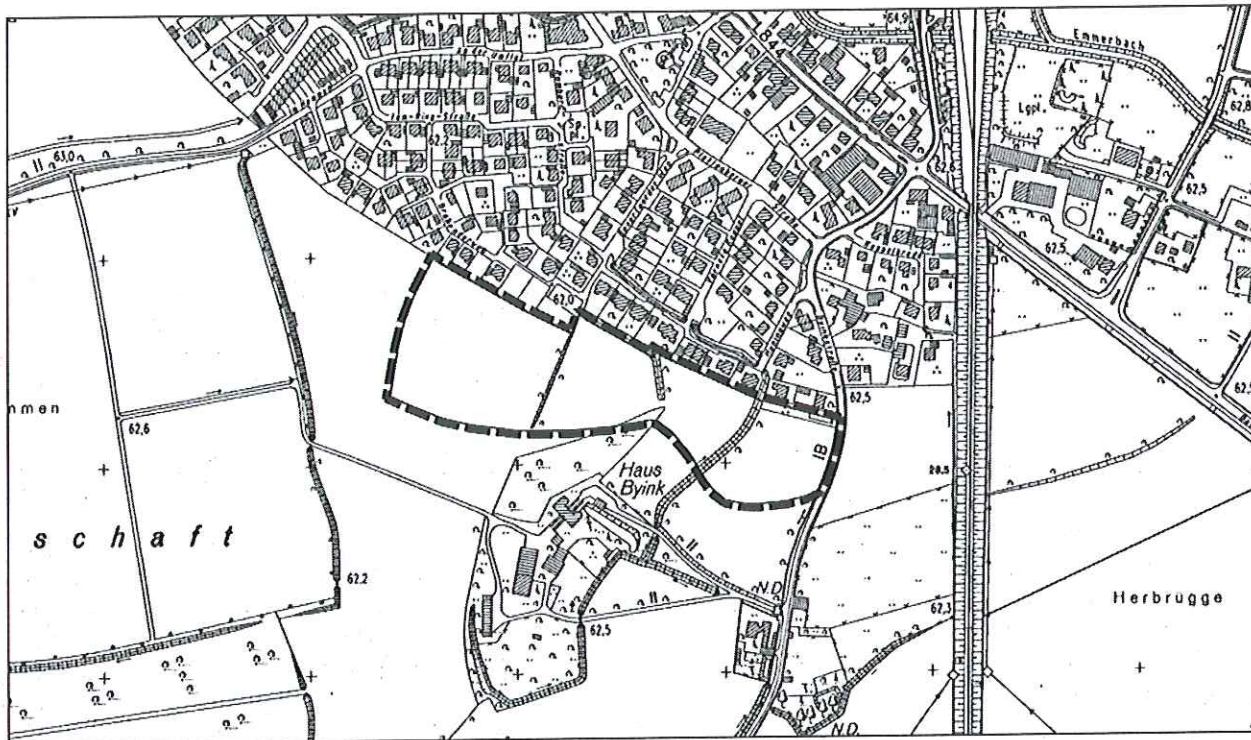
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 01.02.2019

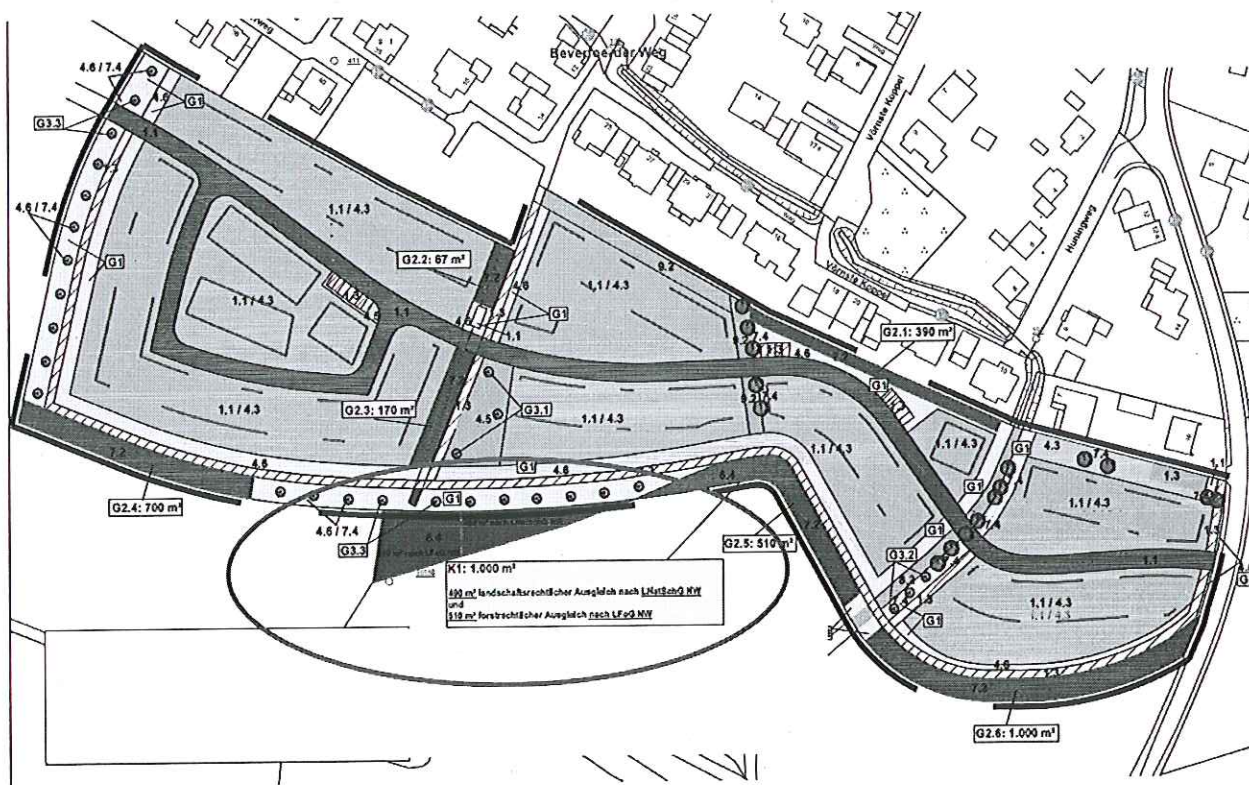
Der Bürgermeister


(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“



Sonstiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ Externe Kompensationsmaßnahme K1





Geschäfts-Nr.:

AS-883-4

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Zum Aushang an die
Gemeindetafel

angeheftet am:
abgenommen am:

Amtsgeschäftsstelle Lüdinghausen

Bekanntmachung

Die Stadt Münster hat am 12.12.2018 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung liegenden Grundstücke

Ascheberg Flur 12 Flurstück 23 und 27

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgeschäftsstelle Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 07.01.2019

Amtsgeschäftsstelle

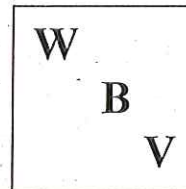
Kemper
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Wasser- und Bodenverband
Steuer – Lüdinghausen



Bekanntmachung

**Einladung
zur Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" der Gruppe Erschwerer, dies sind die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren und der Gruppe Gewässereigentümer und –anlieger als Vorteilhaber werden hierdurch nach § 7 der Verbandssatzung vom 06.09.2018 zu einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Verbandsausschusses eingeladen

am **Mittwoch, 20. Februar 2019, 10:00 Uhr**
„Hotel zur Post“, Wolfsberger Str. 11, 59348 Lüdinghausen

Für eine Amtszeit von 5 Jahren müssen gewählt werden

- 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied der Gruppe Erschwerer
- 7 Mitglieder und 7 stellvertretende Mitglieder der Gruppe Gewässereigentümer und –anlieger.

Von den Verbandsgemeinden sind 5 Verbandsausschussmitglieder und 5 stellvertretende Mitglieder der Gruppe Gemeinden, die die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet vertreten, zu benennen.

Gem. § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Lüdinghausen, den **- 8. 01. 19**

Verbandsvorsteher